

Beitragsordnung (Fassung vom 21. März 2013)

Der Anwaltverein Rosenheim ist Mitglied im Deutschen Anwaltverein und im Bayerischen Anwaltverband.

Auf Grund deren Satzungen hat der Anwaltverein Rosenheim für jedes Mitglied, das nicht beitragsbefreit ist, einen jährlichen Beitrag von derzeit € 127,56 an den Deutschen Anwaltverein und in Höhe von € 13,00 an den Bayerischen Anwaltverband zu leisten.

Der Anwaltverein Rosenheim gibt sich folgende Beitragsordnung:

1. Beitragshöhe

Der Beitrag für jedes ordentliche Mitglied des Anwaltverein Rosenheim beträgt jährlich € 205,00.

Solange ein Mitglied den Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Satzung des Anwaltverein Rosenheim nicht mitteilt, gilt es als ordentliches Mitglied im Sinne der Beitragsordnung.

Dieser Beitrag erhöht sich oder vermindert sich in gleichem Maße, wie die Beiträge des Deutschen Anwaltverein oder des Bayerischen Anwaltverband erhöht oder vermindert werden.

2. Beitragsfälligkeit

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten bis spätestens 31. März jeden Jahres.

Jedes Mitglied soll dem Einzug der fälligen Beiträge durch Lastschrift zuzustimmen. Der Einzug erfolgt ab dem 1. April jeden Jahres.

Mitglieder, die dem Lastschrifteinzug nicht zugestimmt haben oder deren Lastschrift nicht eingelöst wurde und die nicht fristgerecht zum 31. März des Jahres bezahlt haben, sind verpflichtet, für jede Mahnung € 10,-- zu bezahlen. Die Mahnung kann schriftlich oder per e-mail erfolgen.

3. Beitragsbefreiung

Ordentliche Mitglieder, die neu zur Anwaltschaft zugelassen werden, sind im Jahr ihrer Zulassung und die folgenden zwei Jahre vom Beitrag ganz befreit.

Die Beitragsbefreiung gilt nicht mehr für das Jahr, in welchem das Mitglied das 32. Lebensjahr vollendet.

Vom Beitrag befreit sind auch Mitglieder, die das 62. Lebensjahr vollendet und ihre Kanzleitätigkeit aufgegeben haben. Die Beitragsbefreiung gilt ab dem auf die Erfüllung dieser Tatbestände folgenden Kalenderjahr.

4. Absehen von der Beitreibung von Beiträgen

Der Vorstand kann beschliessen, dass aus persönlichen Gründen einem Mitglied Beiträge gestundet oder erlassen werden.

5. Beitragsänderung

Über die Beitragsänderung außerhalb Ziffer 1 dieser Beitragsordnung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.